

V o r l a g e

KT-9/0078

öffentlich nichtöffentlich verantwortlich: Dez. III, Amt 40

Beratungsfolge:	Termin:
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	07.05.2015
Kreisausschuss	10.06.2015
Kreistag	18.06.2015

Gegenstand:

Zukunft der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis / Schulische Inklusion

- Präsentation des Gutachtens zur Schulentwicklungsplanung

Beschlussvorschlag / Mitteilung:

Der Kreistag beschließt unter dem Vorbehalt der entsprechenden Beschlüsse der Stadt Bergisch Gladbach, der Stadt Rösrath und der Stadt Wermelskirchen über die Aufgabe der Schulträgerschaft ihrer städtischen Förderschulen:

1. Die Übernahme der Schulträgerschaft zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 für die bisherigen Förderschulen Wilhelm-Wagener Schule in Bergisch Gladbach, Käthe-Kollwitz Schule in Rösrath und Pestalozzischule in Wermelskirchen.
2. Die auslaufende Auflösung der Förderschule Sprache in Bergisch Gladbach und Erweiterung der Wilhelm-Wagener Schule um den Förderschwerpunkt Sprache (Primarbereich) und den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung (Sekundarstufe I).
Der zeitliche Rahmen ist in Abstimmung mit den Schulleitungen und der oberen Schulaufsicht festzulegen.
3. Die Auflösung der Pestalozzischule Wermelskirchen und Änderung der Wilhelm-Wagener Schule durch Bildung eines Teilstandortes in Wermelskirchen.

Ergebnis der Beratung im (abschließend entscheidenden) Gremium:		
<input type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit _____ ja _____ nein _____ Enthaltung	<input type="checkbox"/> Ablehnung <input type="checkbox"/> gem. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichend: _____ _____ _____	für die Richtigkeit: _____ Schriftführer/in

4. Die Auflösung der Martin-Luther-King Schule in Rösrath und sukzessive Verlagerung des Standortes der Käthe-Kollwitz Schule an den Standort Rösrath, Waither-Gropius-Straße 11 unter Erweiterung der Käthe-Kollwitz Schule um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Sekundarstufe I). Der zeitliche Rahmen ist in Abstimmung mit den Schulleitungen und der oberen Schulaufsicht festzulegen.
5. Die beiden Schulen werden jeweils im Verbund in integrativer Form mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung in der Primarstufe und Sekundarstufe I, sowie mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Primarstufe geführt.
6. Die Verbundschule mit Hauptstandort in Bergisch Gladbach und Teilstandort in Wermelskirchen führt die Bezeichnung „Förderschule im Verbund Mitte-Nord des Rheinisch-Bergischen Kreises mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache“.
7. Die Verbundschule mit Standort in Rösrath führt die Bezeichnung „Förderschule im Verbund Süd des Rheinisch-Bergischen Kreises mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache“.
8. Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom
 - 24. bzw. 27.06.1997 mit der Stadt Wermelskirchen
 - 01.02.2000 mit der Stadt Rösrath
 - 01. bzw. 12.08.2002 mit der Stadt Bergisch Gladbachals bisherige Schulträgerkommunen sowie die darauf gründenden Verwaltungsvereinbarungen werden einvernehmlich mit Ablauf zum 31.07.2016 aufgehoben.
9. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - die erforderliche Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW zum Wechsel der Schulträgerschaft und den unter Ziff. 1 – 7 genannten schulorganisatorischen Maßnahmen einzuholen,
 - in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit allen kreisangehörigen Kommunen die wesentlichen Regelungen zum Schulträgerwechsel verbindlich festzulegen und diese dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen,
 - die erforderlichen Verträge über die Anmietung der Gebäude Rösrath, Sandweg 19 (Käthe-Kollwitz Schule) Bergisch Gladbach, Ginsterweg 9 (Wilhelm-Wagener-Schule) und Wermelskirchen, Robert-Stolz-Str. 19, 42929 Wermelskirchen (Pestalozzischeule) vorzubereiten und dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen,
 - den Mietvertrag mit der Stadt Bergisch Gladbach über die Anmietung des Gebäudes Paffrather Straße 296 in Bergisch Gladbach (Förderschule Sprache) zum Zeitpunkt der endgültigen Auflösung zu kündigen.

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur wurde regelmäßig, schriftlich zuletzt in seiner Sitzung am 13.02.2014 (s. Drucks.-Nr. 8/09/0073), über die Entwicklung der Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis im Kontext zur schulischen Inklusion informiert.

In diesem Zusammenhang wurde infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (SchulRÄndG) auch die neue Rechtsverordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen und Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vorgestellt.

Die hierin genannten Vorgaben führen für die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis kurz- bis mittelfristig zu einem Handlungsbedarf. Ohne steuernde Eingriffe ist bei einer fortschreitenden inklusiven Beschulung im Sinne des Gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf und aufgrund des demografischen Wandels ab dem Schuljahr 2016/17 mit der zwangsweisen Schließung einzelner Förderschulen zu rechnen.

Die Hauptverwaltungsbeamten im Kreis hatten bereits in ihrer Sitzung am 12.07.2013 vereinbart, dass die sich aus den rechtlichen Veränderungen ergebenden erforderlichen Abstimmungen und Maßnahmen in einer interkommunalen Arbeitsgruppe gemeinsamen angegangen werden. Diese Arbeitsgruppe „Zukunft Förderschulen im Inklusionsprozess“ konstituierte sich am 07.10.2013 unter Beteiligung aller 8 kreisangehörigen Kommunen und des Kreises sowie Frau Resch als Vertreterin der Schulaufsicht.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist, in Ergänzung zum fortschreitenden Ausbau des inklusiven Unterrichtsangebots an den kommunalen Regelschulen eine kreisweit abgestimmte Schulentwicklungsplanung der Förderschulen zu erarbeiten. Vorrangig sollen hier die Förderschulen für Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen in den Focus genommen werden, da zunächst bei diesen Förderschwerpunkten die Auswirkungen des Gemeinsamen Lernens erkennbar und zu verminderten Schülerzahlen in den Förderschulen führen werden.

In der Arbeitsgruppe bestand Einvernehmen, dass mit einem qualitativ hochwertigen, ortsnahen, ressourcenorientierten und finanzierbarem Förderschulangebot mittel- und langfristig dem möglichen Elternwunsch zur Beschulung ihrer Kinder mit Förderbedarf an einer Förderschule unter Berücksichtigung deren individuellen Bedürfnissen Rechnung getragen werden könne. Dabei war von besonderer Bedeutung, dies als gemeinsame Aufgabe aller kreisangehörigen Kommunen und des Rheinisch-Bergischen Kreises zu betrachten.

Es besteht jedoch auch darüber Einvernehmen, dass diese Planungen derzeit nur mittelfristig als gesichert angesehen werden können, da die Inklusionsentwicklung noch viele Unwägbarkeiten beinhaltet, der künftige Elternwille über den Förderort ihrer Kinder mit Förderbedarf derzeit nur schwer vorhersehbar ist und die Kommunen ihren Inklusionsauftrag in den Regelschulen kontinuierlich vorantreiben werden.

2. Bisherige Entwicklung im Rheinisch-Bergischen Kreis

Auf Anregung der Arbeitsgruppe wurde in einem transparenten Verfahren gemeinschaftlich ein externer Gutachter ausgewählt und von der Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage der vorgenannten Zielsetzungen ein kreisweites Schulentwicklungskonzept der Förderschulen, insbesondere der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen zu erstellen.

In diversen Sitzungen hat die Arbeitsgruppe intensiv die Zwischenergebnisse des Gutachters diskutiert und das Anfang Januar 2015 im Entwurf vorgelegte Gutachten erörtert.

Die zusammenfassenden Prognosen und Erkenntnisse des Gutachtens zur Entwicklung der Schülerzahlen sind als Anlage 1 beigefügt.

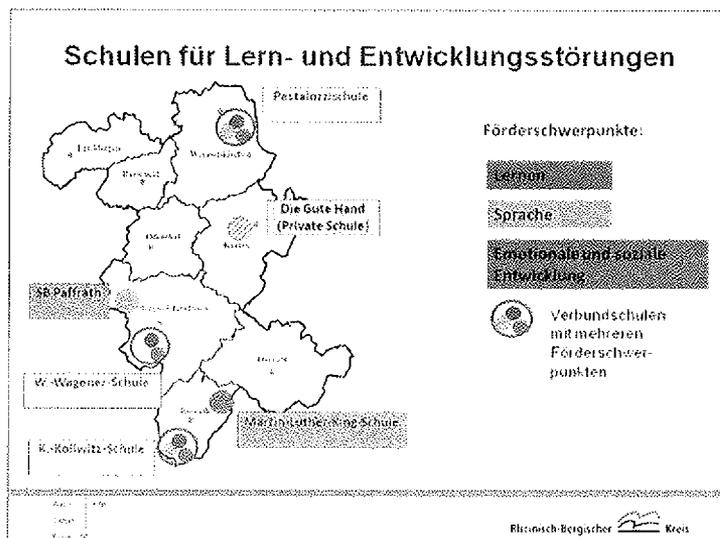
Das Gutachten ist über das Kreistaginformationssystem im Bereich Dokumente abgelegt und unter folgendem Link einzusehen:

[https://rbk4.rbkdv.de/news/?_LfyIfvCWq8SpBQj0Ne.LawGWrGJ](https://rbk4.rbkdv.de/news/?_=LfyIfvCWq8SpBQj0Ne.LawGWrGJ)

Das Gutachten enthält folgende Empfehlungen als Kernaussagen für eine künftige Gestaltung der Förderschullandschaft der Schulen für Lern- und Entwicklungsstörungen:

- Der Rheinisch-Bergische Kreis wird Schulträger aller öffentlichen Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen
- Verringerung der gegenwärtigen 5 eigenständigen Schulen auf künftig 2 Schulen, die an drei Standorten geführt werden

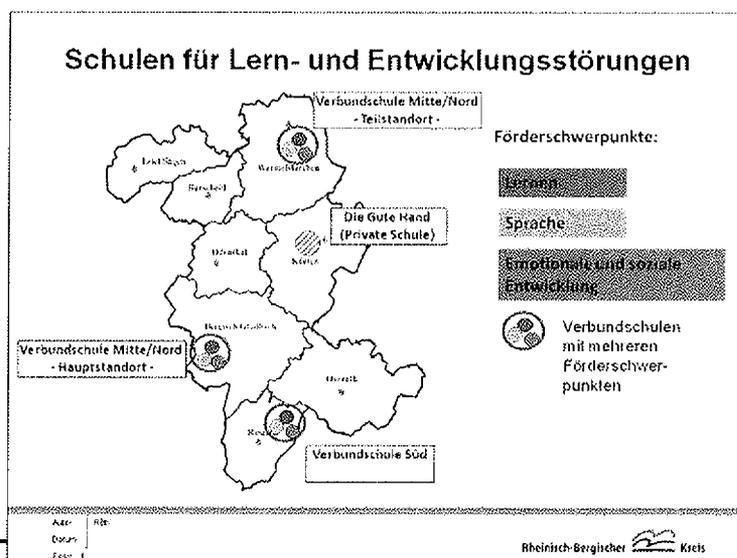
Aktuelle Situation



Gegenwärtige Schulträger

- Pestalozzischule:
Stadt Wermelskirchen
- SB Paffrath:
Rheinisch-Bergischer Kreis
- Wilhelm-Wagener-Schule:
Stadt Bergisch Gladbach
- Martin-Luther-King-Schule:
Rheinisch-Bergischer Kreis
- Käthe-Kollwitz-Schule:
Stadt Rös Rath

Künftige Situation



Künftiger Schulträger

- Alle Verbundschulen:
Rheinisch-Bergischer Kreis

Die interkommunale Arbeitsgruppe hat sich im regelmäßigen Austausch mit dem Gutachter dessen Lösungsvorschlag angeschlossen. Es bestand weiterhin Einvernehmen, dass solche umfassenden und grundlegenden Änderungen der Schullandschaft nur umzusetzen sind, wenn der hiermit verbundene Prozess auch pädagogisch entsprechend befürwortet und begleitet wird. Insofern wurden auch die Schulleitungen der betroffenen 5 Schulen nach Bekanntwerden der ersten Lösungsideen unter Hinweis auf den vorläufigen und noch internen Charakter des damaligen Beratungsstandes in die Diskussion eingebunden und haben der grundsätzlichen Zielrichtung des Gutachtens ebenfalls zugestimmt.

Nach Vorlage des konkreten Gutachtenentwurfs hat sich die Arbeitsgruppe dann auch intensiv mit der möglichen inhaltlichen Umsetzung beschäftigt. Hierbei wurden verschiedene Modelle u.a. auch zur Finanzierung diskutiert.

Zunächst wurden die Gesamtaufwendungen, die alle Kommunen und der Kreis derzeit für den Betrieb der bisherigen Förderschulen aufbringen, ermittelt. Anhand dieser „Ist-Kosten“ von rd. 2,78 Mio € (einschl. Personal etc.), davon rd. 1,35 Mio € beim Rheinisch-Bergischen Kreis, wurden anschließend verschiedene Szenarien für den künftigen Schulbetrieb entwickelt und kostenmäßig hochgerechnet.

Man einigte sich darauf, seitens des Kreises die Schulgebäude der bisherigen kommunalen Schulträger anzumieten. Das Schulgebäude der Käthe-Kollwitz-Schule Rösrath soll sukzessive in den kommenden 3 – 4 Schuljahren geräumt werden, da die Stadt Rösrath Eigenbedarf hat und das Gebäude dann für den Betrieb der Förderschule nicht mehr benötigt wird.

In den verschiedenen Berechnungsmodellen, die auf der Basis der ermittelten Ist-Kosten erstellt wurden und die auch mittelfristige Veränderungen beinhalteten, wurden die finanziellen Auswirkungen einzelner Szenarien auf die jeweiligen Kommunen deutlich. Auch wenn diese Berechnungen nur eine grobe künftige Kostenschätzung darstellten, konnten besondere Belastungssituationen einzelner Kommunen (z.B. besondere Heimdichte in Rösrath mit hoher Anzahl an Förderschülern) hiermit erkannt und bei der Lösungsfindung im Sinne einer kommunalen Solidargemeinschaft berücksichtigt werden.

Letztendlich einigte sich die Arbeitsgruppe auf folgende Finanzierungsvariante:

- Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und in der Funktion des Schulträgers übernimmt zunächst der Rheinisch-Bergische Kreis.
- Eine ausschließliche Kostentragung durch den Kreis und somit Vollfinanzierung aus der Kreisumlage wird nicht angestrebt, da eine solche Finanzierung insbesondere im Vergleich zur bisherigen Lastenverteilung zu Ungleichgewichten führt.
- Mit Beginn des Schuljahres 2016/17 sollen daher 50 % der entstandenen Aufwendungen in allen kreiseigenen Förderschulen für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen „spitz“ abgerechnet werden, d.h. Ermittlung eines Schulkostenbeitrages nach Schüleranteil aus der jeweiligen Kommune.
- Der Anteil der Spitzabrechnung sinkt am 01.01.2019 und anschließend alle 2 Jahre um jeweils 5 % bis ein Anteil der Spitzabrechnung von 30 % erreicht wird.

Die Hauptverwaltungsbeamten haben dem Vorschlag des Gutachtens zur grundsätzlichen Veränderung der Schullandschaft sowie dem Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Umsetzung und Finanzierung in ihrer Sitzung am 22.04.2015 zugestimmt.

In regelmäßigen Kontakten mit der Oberen Schulaufsicht (Bezirksregierung Köln), die die vorgesehenen Änderungen der Schullandschaft genehmigen muss, wurde die Notwendigkeit der

o.g. Einzelbeschlüsse abgestimmt und die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtmaßnahme in Aussicht gestellt.

3. Lösung / Beratungsverlauf

Zur Sicherstellung eines dauerhaften und flächendeckenden Förderschulangebotes im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen unter fortschreitendem Inklusionsprozess im Rheinisch-Bergischen Kreis, sind die folgenden Beschlüsse entsprechend dem Beschlussvorschlag zu fassen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt im Einvernehmen aller kreisangehöriger Kommunen die Schulträgeraufgaben aller Förderschulen im Rheinisch-Bergischen Kreis im Verbund in integrativer Form mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache. Der Beschluss wird unter den Vorbehalt gestellt, dass die bisherigen Schulträger die Schulträgerschaften im Rahmen entsprechender Beschlussfassungen aufheben.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis sollen zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 eine Verbundschule mit Hauptstandort in Bergisch Gladbach und Teilstandort in Wermelskirchen und eine Verbundschule mit Standort in Rösrath jeweils in integrativer Form mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung der Primar- und Sekundarstufe I sowie Sprache in der Primarstufe eingerichtet werden.

Die Schülerzahl der Pestalozzischule wird in den kommenden Jahren deutlich unter die für den Bestand einer eigenständigen Schule notwendige Schülerzahl von 144 sinken. Um im Nordkreis dennoch ein wohnortnahes Förderschulangebot vorhalten zu können, ist eine Fusion mit der nächstgelegenen Verbundschule in Bergisch Gladbach unumgänglich.

Ähnlich verhält es sich im Südkreis, da auch hier beide Schulen (Martin-Luther-King Schule und Käthe-Kollwitz Schule) ohne Zusammenlegung dauerhaft nicht existieren können. Aufgrund der räumlichen Nähe der beiden Schulen und des Eigenbedarfs der Stadt Rösrath wird auf die Bildung von Haupt- und Teilstandort verzichtet, zumal am Standort der Martin-Luther-King Schule ein wahrscheinlich hinreichendes Raumangebot besteht.

Mit der Auflösung der Förderschule Sprache und Erweiterung der Wilhelm-Wagener Schule um den Förderschwerpunkt Sprache wird die bereits im Jahr 2000 von der Schulaufsicht und dem Rheinisch-Bergischen Kreis favorisierte kreiseinheitliche Verbundschulstruktur geschaffen (siehe auch Drucks.-Nr. 6/01/0161).

Zusammenfassend zeigen die erarbeiteten Eckpunkte des Lösungsvorschlags folgende Vorzüge:

- Beide Schulen bzw. alle Standorte haben ein einheitliches pädagogisches Angebot, das alle drei Förderbereiche sowie die Primar- und Sekundarstufe umfasst
 - ✓ Kreisweites qualitativ gleiches Angebot
 - ✓ Größtmögliche Flexibilität um auf die Entwicklung von Schülerzahlen und Förderbedarfen zu reagieren
 - ✓ Größtmögliche Flexibilität in Bezug auf Personaldispositionen
- Die drei Schulstandorte decken die räumlichen Strukturen des Kreisgebietes ab.
 - ✓ Die bisher bestehenden Einzugsbereiche bleiben weitestgehend erhalten, damit ist eine angemessene, zumutbare Erreichbarkeit (Zeitdauer Schulweg) für die Schüler grundsätzlich gewährleistet
- Die zwei Verbundschulen stellen das Förderschulangebot für Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen im Rheinisch-Bergischen Kreis langfristig sicher

- ✓ Wahlrecht und –möglichkeit der Eltern zur Beschulung der Kinder an Regel- oder Förderschulen ist gewährleistet.
- ✓ Beibehaltung zumindest der bisherigen Betreuungsangebote (OGS, Nachmittagsstunden)
- Sukzessive Aufgabe der Standorte „Käthe-Kollwitz-Schule“ und „Förderschule Sprache Bergisch Gladbach“ (voraussichtlich bis spätestens 2020)
 - ✓ Optimierung und flexible Anpassung des Raumbedarfes an die bestehenden bzw. prognostizierten Schülerzahlen
 - ✓ Wegfall von Miet- und Betriebskosten
 - ✓ Ausnutzung von Synergieeffekten zur Reduzierung von Betriebskosten (z.B. bei der Schülerbeförderung)
- Kommunal – solidarisches Finanzierungssystem zur Kostenträgerschaft durch ein „Kombinationsmodell“ aus Kreisumlage und Spitzabrechnung nach Schülerzahlen
- Trägerschaft für beide Schulen durch den Kreis
 - ✓ Zentrale, einheitliche Steuerung der Schulentwicklung
 - ✓ Mittelfristige Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch z.B. zentrale Vergabeverfahren, verkürzte Kommunikationswege, etc.

Die bisherigen Schulnamen sollen entfallen und werden zunächst durch neutrale Bezeichnungen ersetzt. Den Schulen soll hiermit die Möglichkeit eingeräumt werden, neue Namen für die neuen Systeme zu entwickeln.

Die Auflösung der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erfordert eine entsprechende Beschlussfassung.

Die Festlegung der Rahmenbedingungen zum Schulträgerwechsel, den schulorganisatorischen Maßnahmen und der Finanzierung wird in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit allen kreisangehörigen Kommunen geregelt, die seitens der Verwaltung erstellt und dem Kreistag sowie den Räten aller acht Kommunen zur Entscheidung vorgelegt wird.

4. Weiteres Vorgehen

Nach den entsprechenden Beschlussfassungen des Kreistages und der Räte der kreisangehörigen Kommunen wird die gem. § 81 Abs. 3 SchulG notwendige Genehmigung der Neuordnung der Förderschullandschaft im Rheinisch-Bergischen Kreis bei der Oberen Schulaufsicht eingeholt.

Gemäß § 76 SchulG NRW wirken Schule und Schulträger bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist dabei vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten angemessen zu beteiligen.

Diese mitbestimmungspflichtige Beteiligung erfolgt durch Anhörung der Schulkonferenz, dem obersten schulischen Gremium, dem die Schulleitung sowie Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter angehören.

Etwaige Einwände der Schulkonferenz hat der Schulträger vor seiner endgültigen Entscheidung entsprechend zu werten und in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.

Die gegenwärtigen Schulträger werden daher ihre Schulen so rechtzeitig vor der abschließenden

Entscheidung des Kreistages und der kommunalen Räte über die o.g. schulorganisatorischen Vorhaben informieren, dass die Schulkonferenzen hierzu ihre Stellungnahmen abgegeben können. Diese werden dann anschließend mittels a-Vorlage in den weiteren Entscheidungsprozess der politischen Gremien eingebracht, damit diese bei der Entscheidungsfindung zur Beschlussfassung berücksichtigt werden können.

Die Kommunen (auch der Kreis) als Schulträger sind verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können (§ 80 Abs. 1, 2 und 7 SchulG NRW).

Die Verwaltung wird daher die benachbarten öffentlichen und privaten Schulträger (Kreise, Städte, Stiftung Die Gute Hand, LVR etc.) über die vorgesehenen Maßnahmen informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Etwaige Rückmeldungen werden dann ebenfalls in der bereits genannten a-Vorlage dargestellt.

Die entsprechenden haushaltsrechtlichen Erfordernisse für das Haushaltsjahr 2016 werden im Rahmen des Veränderungsdienstes umgesetzt. Dies betrifft auch entsprechende Änderungen des Stellenplans, wobei hier nicht nur Mehrungen durch die etwaige Übernahme von bislang kommunalem Schulpersonal (Schulhausmeister, Sekretariatskräfte, etc.) erfolgen, sondern auch eine angemessene Ressourcenveränderung im Bereich des Fachamtes berücksichtigt werden muss, deren Umfang derzeit noch nicht zu bemessen ist. Im Gegenzug würden sich Stellenanteile für die Schulverwaltung auf kommunaler Ebene reduzieren.

Alle weiteren anstehenden Maßnahmen wie z.B. Raum- und Ganztagsplanung, Schulsozialarbeit, personalwirtschaftliche Angelegenheiten, Übernahme von Inventar, etc. werden in den nächsten Monaten zwischen Kreis, Kommunen und Schulaufsicht abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja **	<input checked="" type="checkbox"/> Nein (s. Beschlussvorschlag
Die Maßnahme verursacht	(** teilweise – für die kreiseigenen Schulen)	
<input type="checkbox"/> keine Folgekosten		
<input checked="" type="checkbox"/> Folgekosten in Höhe von		
einmalig		Euro
jährlich	rd. 2,7 Mio €	Euro
<hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> Markus Fischer		